



## Statuten Arbeitsintegration Freiburg

### I) Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

##### Name

Arbeitsintegration Freiburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Sekretariats. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Artikel 2

##### Zweck

Der Verband hat die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Erwerbslosen und die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der entsprechenden Massnahmen zum Ziel.

#### Artikel 3

##### Realisierung der Ziele

Der Verband erreicht seine Ziele, indem er:

- a) seine Mitglieder gegenüber den kantonalen und kommunalen Behörden sowie anderen Partnern in Fragen von gemeinsamem Interesse vertritt ;
- b) Öffentlichkeitsarbeit leistet;
- c) den Erfahrungsaustausch und die Diskussion zwischen den Mitgliedern fördert ;
- d) zu Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktintegration Stellung nimmt;
- e) seinen Mitgliedern die geeigneten Massnahmen und Angebote zur Verfügung stellt.  
Der Verband übt all seine Tätigkeiten unter Einhaltung der in der Charta von Arbeitsintegration Schweiz festgehaltenen Bestimmungen aus.
- f) eine Bindegliedfunktion zu Arbeitsintegration Schweiz und zu anderen Verbänden im Bereich Integration und Bildung wahrnimmt.

### II) Mitglieder

#### Artikel 4

##### Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden Organisationen und öffentlich rechtliche Körperschaften, welche Massnahmen im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten anbieten und sofern sie die Grundsätze der Charta von Arbeitsintegration Schweiz gutheissen und diese in ihren Massnahmen anwenden. Die Mitglieder bestimmen eine Person, die sie gegenüber dem Verband vertritt.

### III) Organisation

#### Artikel 5

##### Struktur des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung ;
- b) der Vorstand ;
- c) das Kontrollorgan

#### Artikel 6

##### Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und hat folgende Befugnisse:

- a) Festlegung der allgemeinen Verbandsziele;
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Konten und des Budgets ;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/Präsidentin, des Kontrollorgans ;
- d) Statutenänderung ;
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages ;
- f) Behandlung von Beschwerden über Ablehnungen von Beitrittsgesuchen respektive Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **Artikel 7**

### **Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, schriftlich 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen werden.

## **Artikel 8**

### **Entscheidungskompetenz**

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/Präsidentin doppelt.

## **Artikel 9**

### **Leitung der Generalversammlung**

Der Präsident/Präsidentin, oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz der Generalversammlung. Die StimmzählerInnen werden, falls notwendig, durch die Generalversammlung gewählt.

## **Artikel 10**

### **Finanzielle Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt werden. Er setzt sich aus verschiedenen Anbietern zusammen, wobei er mindestens einen Vertreter der folgenden Bereiche umfassen sollte:

- Wirtschaftliche Integrationsmassnahmen
- Bildungsmassnahmen
- Berufliche Integrationsmassnahmen für Jugendliche

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und leitet die Geschäfte im Sinne des Vereinsziels, Artikel 3, und der Charta von Arbeitsintegration Schweiz. Er gewährleistet den Kontakt zu Arbeitsintegration Schweiz und vertritt den Verband nach aussen. Er ermöglicht zudem den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern.

Der Vorstand behandelt Anträge auf Mitgliedschaft und Ausschlüsse von Mitgliedern in eigener Kompetenz.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

## **Artikel 12**

### **Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Austretende hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse der Verbandsorgane verstösst ;

- b) den Interessen des Verbandes schadet und dem Verbandszweck zuwiderhandelt ;
- c) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz vorausgehender Mahnung nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Verbandsmitglied kann innerhalb von dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch an die Generalversammlung einlegen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleiben die Rechte des betreffenden Mitgliedes erhalten.

## **IV) Mittel**

### **Artikel 13**

#### **Mittel des Verbandes**

Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus Spenden, Vermächtnisse und Mitgliederbeiträgen. Zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt wird. Die Mitglieder können zudem punktuell zur Finanzierung von Spezialaktivitäten herangezogen werden.

### **Artikel 14**

#### **Unterschrift**

Der Verband wird rechtsgültig vertreten durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten/Präsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### **Artikel 15**

#### **Kontrollorgan**

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren kontrollieren die Konten und erstellen zu Handen der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

### **Artikel 16**

#### **Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschliessen kann. Im Falle einer Auflösung werden die Guthaben des Verbandes an gemeinnützige Vereinigungen mit ähnlichen Zielen verteilt.

### **Artikel 17**

Arbeitsintegration Freiburg ist kein Organ von Arbeitsintegration Schweiz, dennoch:

- a) nominiert er einen Vertreter/Vertreterin gegenüber Arbeitsintegration Schweiz;
- b) vertritt er seine Mitglieder in seinen Interessen gegenüber den kantonalen und kommunalen Behörden

### **Artikel 18**

#### **Schlussbestimmungen**

Für alle Fälle, die nicht explizit in den Statuten geregelt sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. November 2015 genehmigt worden.

Freiburg, 3. November 2015

Jens Rogge  
Präsident

Matthias Jungo  
Vizepräsident